

Satzung des Kröpeliner Karneval Vereins

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Kröpeliner Karneval Verein 1981 e.V. Er ist eine Vereinigung zur Popularisierung und Förderung des Karnevals. Er trägt die Abkürzung: KKV 1981e.V.
- (2) Der Sitz des KKV ist in Kröpelin. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock eingetragen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Nr.23). Zweck des Vereins ist die Förderung der Volkskunst und Kultur sowie des Karnevals im Territorium der Stadt Kröpelin.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und Vereinsfesten, die Mitgestaltung des kulturellen Lebens in der Stadt Kröpelin und die Förderung von sportlichen Leistungen (im Bereich Tanz).
Der Verein betreibt aktive Jugendarbeit zur Nachwuchsförderung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (5) Der KKV erlässt die interne Ordnung, die durch Mitglieder zu beachten und einzuhalten ist.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Die Aufnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eltern.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt nach schriftlicher Austrittserklärung
 - durch Ausschluss auf Grund eines einfachen Mehrheitsbeschlusses der Vollversammlung wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder wenn durch ein Mitglied das Ansehen des KKV gröblich geschädigt wurde
 - bei wiederholter nicht erfolgter Beitragszahlung

- (4) Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Verlust aller Mitgliedsrechte verbunden.

§ 3

Finanzen / Einnahmen

- (1) Die finanzielle Grundlage des KKV ergibt sich aus:
- den Mitgliedsbeiträgen, jährlich fällig zur Hauptveranstaltung
 - den Zuwendungen durch Sponsoren
 - den Einnahmen aus Veranstaltungen zur Session bzw. im Rahmen kultureller Darbietungen
- (2) Die finanziellen Mittel des KKV sind auf Beschluss des Vorstandes wie folgt zu verwenden:
- für laufende Zahlungen
 - für gemeinsame Veranstaltungen
 - für zu tätige Investitionen
- (3) Die Finanzordnung ist jährlich durch den Vorstand zu planen und enthält Ein- und Ausgaben sowie die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Minister für Finanzen hat einen lückenlosen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben zu führen.
Auf den Elferratssitzungen und nach Aufforderung zu den Vollversammlungen ist ein Kassenbericht vorzulegen.
Es ist eine jährliche Revision durchzuführen.

§ 4

Materielle Grundlage

- (1) Die materielle Grundlage ergibt sich aus:
- dem Eigentum des KKV
 - Material, das von anderen zur Nutzung übergeben wurde
- (2) Über die vorhandene Technik ist ein Nachweis zu führen.
- (3) Die materielle Basis steht den Mitgliedern auf Antrag und persönlicher Haftung zur Verfügung
- (4) Über Verkauf oder Abgabe von Vereinseigentum entscheidet der Vorstand.
Eine Begründung ist auf der Vollversammlung zu geben.

§ 5 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist der 11-Rat und besteht aus maximal 11 Mitgliedern
 1. Präsident/ Geschäftsführer
 2. Vizepräsident
 3. Finanzminister
 4. Schriftführer
 5. maximal 7 Beisitzern

- (2) Hat der Vorstand die Mindestzahl von 5 Mitgliedern erreicht oder unterschritten, ist eine Neuwahl des Vorstandes durchzuführen.

§ 5a **Vertretungsregelung des Vorstandes**

- (1) Der Verein wird vertreten durch den Präsidenten/ Geschäftsführer.
- (2) In Vertretung durch den Vizepräsidenten oder Finanzminister.
- (3) Verfügungs- und zahlungsanweisungsberechtigt ist der Präsident nur gemeinsam mit dem Vizepräsidenten oder dem Finanzminister.

§ 6 **Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Wahl des Vorstandes wird durch die Wahlordnung geregelt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung der Wahl zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
- (2) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete Maßnahmen für die Durchführung der Wahl.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit für 4 Jahre gewählt. Der Präsident wird vom Elferrat gewählt.
- (4) Die Wahl des 11-Rates erfolgt geheim, durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Gewählt werden darf jedes Mitglied, das als Kandidat zur Wahl aufgestellt wurde und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- (7) Jeder Wahlberechtigte hat maximal 11 Stimmen zu vergeben.
- (8) In den Vorstand gewählt ist das Mitglied, das
- a. mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält
 - b. zu den 11 Meistgewählten gehört (bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl)
- (9) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Der Vorstand kann die Zahl der Wahlvorstandsmitglieder erhöhen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl erforderlich ist. Der Wahlvorstand muss aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr durchgeführt. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angaben von Gründen verlangt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
- (3) Anträge für die Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vorher dem Vorstand zuzuleiten. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst.
- (4) Zu jeder Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Präsidenten und Protokollanten zu unterzeichnen.
- (5) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (6) Der Vorstand regelt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

§ 8
Haftung

- (1) Zur Regulierung von Haftpflichtansprüchen Dritter schließt der KKV eine Haftpflichtversicherung ab.

§ 9
Auflösung

- (1) Die Auflösung des KKV erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder.
- (2) An der Mitgliederversammlung müssen mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder teilnehmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Evangelische Stiftung Michaelshof, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke speziell für die Kröpeliner Werkstätten zu verwenden hat.

§ 10
Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist das Amtsgericht Rostock.

06.10.22

**Kröpeliner
Karneval-
verein 81 e.V.**
www.kkv81.de



[Handwritten signature]